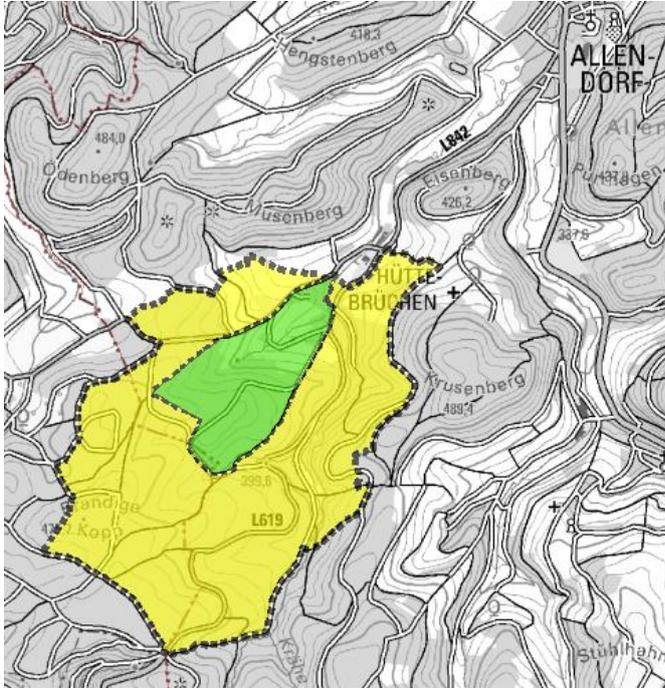


Der Märkische Kreis informiert über eine Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

Bekanntmachung

Geplantes Wasserschutzgebiet „Sundern-Allendorf“



Im Interesse des Gewässerschutzes soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quellfassung Allendorf“ der Stadt Sundern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Etwa zwei Drittel des geplanten Wasserschutzgebietes liegen innerhalb des Stadtgebiets Sundern (Hochsauerlandkreis), ein weiteres Drittel liegt im Stadtgebiet Neuenrade (Märkischer Kreis).

Folgende Gemarkungen und Flure werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes betroffen:

Stadtgebiet Sundern: Gemarkung Allendorf, Flure 7, 12, 13, 14 jeweils teilweise und
Stadtgebiet Neuenrade: Gemarkung Altenaffeln, Flur 18 teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in drei Zonen zu unterteilen: den Fassungsbereich (*Schutzzone I*), eine engere und eine weitere Zone (*Schutzzonen II und III*).

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in die Schutzzonen ergeben, zu jedermanns Einsicht offen. Zur weiteren Information sind der Erläuterungsbericht und das zugrundeliegende Gutachten beigefügt. Die Unterlagen können eingesehen werden während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom **08.08.16** bis einschließlich **09.09.16**

- im Gebäude der Stadtwerke Sundern, Am Wasserwerk 2, 59846 **Sundern**, Raum 2.04
- im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 **Neuenrade** auf dem Flur vor den Zimmern 39 - 42 (Öffnungszeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-16.00 Uhr, Do 14.00-16.00 Uhr)
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 **Meschede**, Raum 640 und
- im Kreishaus des Märkischen Kreises, Heedfelder Str. 45, 58507 **Lüdenscheid**, Raum 407.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch auf den Internetseiten der auslegenden Stellen einsehbar.

Zur weiteren Information befindet sich bei den Unterlagen auch ein „Merkblatt für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten“. Es besteht die Möglichkeit, sich dieses Merkblatt bei den auslegenden Stellen oder im Internet zu beschaffen.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **23.09.2016**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei

- der Stadt Sundern, Rathausplatz 1 (alternativ: Am Wasserwerk 2), 59846 Sundern
- der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade oder
- dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf ein bestimmtes Grundstück bezieht, ist es notwendig, die genaue Grundstücksbezeichnung anzugeben (z.B. Gemarkung, Flur und Flurstück).

Einwendungen werden mit den Einwendern erörtert und auf ihre Berechtigung hin geprüft. Die Form der Erörterung wird später bestimmt und ist von den eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen abhängig. Es ist möglich, die Belange in Einzelgesprächen, in kleineren oder größeren Gruppen oder in einem förmlichen Erörterungstermin mit allen Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Die Einwendungen werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert, allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit den Entscheidungen der Kreistage des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises jeweils für ihr Gebiet durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 5. Juli 2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 61 (636)

Im Auftrag
gez. Schneider